

ihre ganze Kraft für die termingerechte Lösung der gestellten Planaufgabe einsetzen. Fälle einer schuldhaften Verletzung der vereinbarten Pflichten - treten nur dann auf, wenn ein Mitglied einer sozialistischen Arbeitsgemeinschaft die weitere Mitarbeit ohne anzuerkennende Gründe versagt und dadurch die getroffene Vereinbarung nicht realisiert wird. Will man zu einer politisch und ökonomisch richtigen Anwendung der Prinzipien über die materielle Verantwortlichkeit gelangen, so muß man strenge Anforderungen an die Gründe stellen, die zu einem schuldhaften Verletzen der Pflichten geführt haben. Derartige Gründe sind vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung gestellter Aufgaben, die die Lösung der Gesamtaufgabe unmöglich macht bzw. den Lösungstermin so verzögert, daß ein Schaden entsteht, ferner das vorsätzliche oder fahrlässige Verschweigen gewonnener Erkenntnisse im Lö-

sungsprozeß, das zur Nichterfüllung der Neuerervereinbarung führt, u. ä.

Liegen solche Gründe vor, so können die Werkstätigen gemäß §§ 112 ff. GBA für den eingetretenen Schaden materiell verantwortlich gemacht werden. In überbetrieblichen Neuerervereinbarungen sollte die analoge Anwendung der betreffenden Bestimmungen vereinbart werden, weil sonst der Grundsatz des Analogieverbots zuungunsten des Werkstätigen zu beachten wäre.

Die Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit in den genannten Fällen soll mit verhindern helfen, daß von den Beteiligten vorsätzlich oder fahrlässig vor allem die planmäßige und kollektive schöpferische Arbeit in der Neuererbewegung behindert wird. Der Schutz und die Sicherung der Tätigkeit der Neuerer ist das anzustrebende Ziel.

Dr. JOACHIM CÖHRING, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zur Haftung des Betriebs für schuldhafte Handlungen der bei ihm Beschäftigten

Müller beschäftigt sich in seinem Beitrag (NJ 1965 S. 743) u. a. auch damit, ob der Betrieb generell für schuldhafte Handlungen der bei ihm Beschäftigten gegenüber anderen Werkstätigen des Betriebes einzustehen hat oder ob er dazu nur hinsichtlich des in den §§ 8, 116 GBA genannten Personenkreises verpflichtet ist. Seine Auffassung, die Verantwortlichkeit des Betriebes sei nur bei schuldhaften Pflichtverletzungen und Schadenszufügungen durch leitende Mitarbeiter zu bejahen und auch für die Zukunft sei eine andere Regelung nicht erforderlich, läßt sich jedoch nicht damit begründen, daß dem Betrieb sonst ein zu großes Risiko aufgebürdet würde.

Zum Problem der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes für die Handlungen seiner Werkstätigen gegenüber anderen im Betrieb Beschäftigten habe ich bereits an anderer Stelle Stellung genommen* und mich um die Klärung des Problems bemüht, ob § 116 GBA tatsächlich die generelle Rechtsgrundlage für die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes gegenüber seinen Werkstätigen ist. Inzwischen sind jedoch Entscheidungen des Obersten Gerichts ergangen (Urteile vom 8. September 1964 — 2 Zz 21/64 — NJ 1965 S. 125 — und vom 5. September 1965 — Za 1/65 — NJ 1966 S. 127), durch die ausgesprochen wurde, daß dann, wenn ein Werkstätiger in Ausführung seiner Arbeitsaufgaben einem Dritten schuldhaft einen Schaden zufügt, zivilrechtlich hierfür ausschließlich der Betrieb einzustehen hat, der sich allerdings im Rahmen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit (§§ 112 ff. GBA) an den Werkstätigen halten kann. Das Oberste Gericht hat demnach nicht befürchtet, durch seine Entscheidung den Betrieben ein zu großes Risiko aufzubürden. Für die Entscheidung waren vielmehr die auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln sich ergebenden neuen Beziehungen der Werkstätigen zu ihrem Betrieb ausschlaggebend, die insbesondere im GBA ihre Regelung erfahren haben. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, für den Bereich des Arbeitsrechts selbst andere Schlußfolgerungen zu ziehen.

Man kann m. E. nicht ernsthaft erwägen, daß dann, wenn ein Werkstätiger durch schuldhaftes Handeln

einem im gleichen Betrieb Beschäftigten in Ausführung seiner betrieblichen Pflichten einen Schaden zufügt und weder ein Betriebsunfall (§ 98 GBA) noch zugleich eine schuldhafte Handlung eines leitenden Werkstätigen vorliegt (§§ 8, 116 GBA), ein nach den Bestimmungen der außervertraglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 823 ff. BGB) zu beurteilender Sachverhalt gegeben sei. Es wäre auch nicht richtig, daß sich der schuldhaft handelnde Werkstätige vor der Konfliktkommission oder vor der Zivilkammer gegenüber seinem Kollegen verantworten müßte, der Betrieb aber nur als Zeuge oder im Rahmen der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte auftritt. Bei den den konkreten Diskussionsgegenstand bildenden Neuererbestimmungen würde dann auch die Frage beantwortet werden müssen, ob diese als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sind.

Diese hier nur angedeuteten Überlegungen sprechen dafür, gerade nach den für das Zivilrecht klärenden Entscheidungen des Obersten Gerichts den Standpunkt beizubehalten, daß auch im Arbeitsrecht eine Verantwortlichkeit des Betriebs für schuldhafte Handlungen der Werkstätigen gegeben ist.

Es wäre jedoch dringend erforderlich — das zeigt auch die Argumentation von Müller —, daß das Oberste Gericht auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine entsprechende Klärung herbeiführt.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

W. Neske / H. Mulitze

Die Rechte und Pflichten der Neuerer

110 Seiten ■ Broschiert • Preis: 1,80 MDN

Die Arbeit erläutert die wichtigsten Bestimmungen des Neuererrechts und hilft den Neuerern, ihre Rechte und Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen. Zugleich richtet sie sich an die staatlichen Leiter und zeigt ihnen die Notwendigkeit der umfassenden Durchsetzung der Rechte der Neuerer als Voraussetzung für die weitere Entfaltung der Neuererbewegung.

* Vgl. Göhring, „Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1963 S. 590; „Die materielle Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen des Betriebes gegenüber Werkstätigen“, Der Schöffe 1965 S. 253.